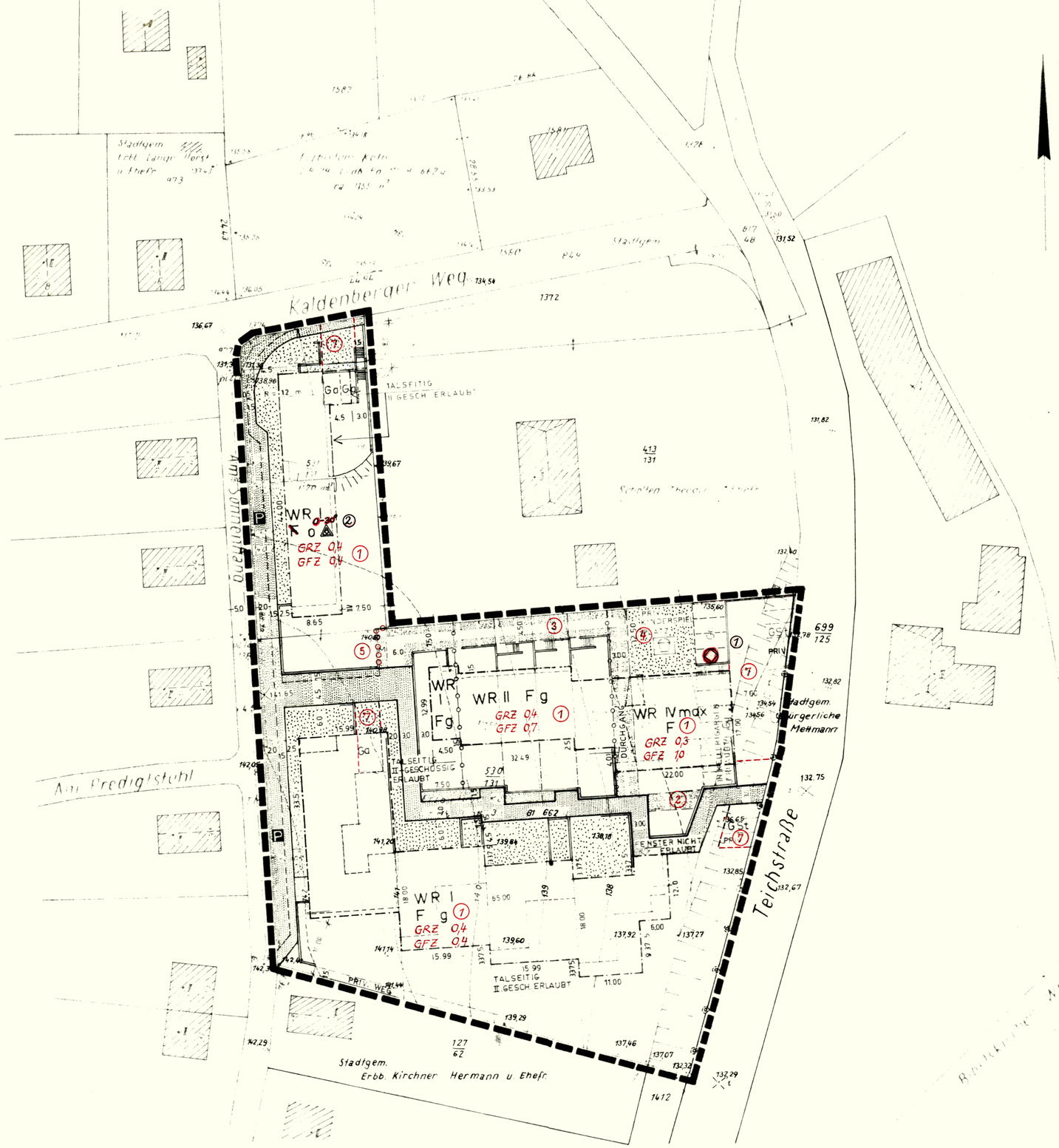

ÄNDERUNG NACH AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES, JEDOCH VOR INKRAFTTRETEN GEMÄSS GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG 34.3 - 12.21 vom 24.2.69

1. GRZ und GFZ NACHGETRAGEN.
2. DIE MIT EINEM GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT BELASTETE FLÄCHE WURDE ZU GUNSTEN DER ANLIEGER DES PLANGEBIETES BELASTET.
3. DIE MIT EINEM GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT BELASTETE FLÄCHE WURDE ZU GUNSTEN DER ANLIEGER SÜDLICH DIESER FLÄCHE BELASTET.
4. FÜR DIE FLÄCHE DES KINDERSPIELPLATZES WERDEN ALLE BAULICHEN ANLAGEN GEMÄSS § 23 ABS. 5 BAU N VO AUSGESCHLOSSEN.
5. ABGRENZUNG DER UNTERSCHIEDLICHEN NUTZUNG DURCH NUTZUNGSGRENZE.
6. ÄNDERUNG DER BEZEICHNUNG „PRIVATES GRÜN OFFENER VORGARTEN" IN „NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (VORGARTEN)".
7. ABGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLÄTZE NACHGETRAGEN.
8. PLANZEICHEN „TRAFOSTATION" NACHGETRAGEN UND ERLÄUTERT.
9. DIE FESTSETZUNG UNTER I. DES TEXTTEILES ERFOLGTE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BEBAUUNG UND GELÄNDEGESTALTUNG DER NÄHEREN UMGEBUNG.
10. DIE ÄNDERUNGEN LAUT RATSBESCHLUSS VOM 20.9.68 WURDEN ZUR BESSEREN UNTERSCHEIDUNG ROT ANGELEGT.

BEGLAUBIGT:

Stadt Mettmann 5

METTMANN, DEN 10.4.69
DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAGE:

DIPL.ING. SCHIELICKE
STÄDT. OBERBAURAT

TEXTLICHE FESTSETZUNG:

I. VORGARTENGESTALTUNG

DIE IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERS GEKENNZEICHNETEN VORGARTENFLÄCHEN MÜSSEN EINHEITLICH MIT RASEN EINGESÄT ODER GEPFLASTERT WERDEN.
EINE BEPFLANZUNG DES SO FREIZUHALTENDEN GELÄNDES MIT LEICHTEN GEHÖLZEN SOWIE MIT NIEDRIGEM STRAUCHWERK IST ZUGELASSEN, WENN HIERDURCH DIE SICHTVERHÄLTNISSE FÜR DEN VERKEHR NICHT GESCHMÄLERT ODER AUFGEHOBEN WERDEN.
DER ÖFFENTL. FUSSWEG WIRD EINHEITLICH MIT DEN VORGÄRTEN BEHANDELT UND NICHT BESONDERS MARKIERT.
IM VORGARTEN SIND DIE IM PLAN DARGESTELLTEN MAUERN BIS ZU EINER HÖHE VON 1.60 METER i. M. ZUR ABGRENZUNG UND GELÄNDEREGULIERUNG ERLAUBT.
DIESE FESTSETZUNG ERFOLGT GEMÄSS § 103 BAU O NW IN VERBINDUNG MIT § 9 (2) B BAU G UND § 4 DER I DVO ZUM B BAU G

II. AUFHEBUNG VON PLÄNEN

FÜR DEN BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 31 WERDEN HIERMIT FOLGENDE ENTGEGENSTEHENDE PLÄNE GEMÄSS § 2 (7) B BAU G AUFGEHOBEN:
a) FLUCHTLINIENPLAN NR. 2 VOM 5. JAN. 1914
b) BAUZONEN- UND BAUSTUFENPLAN DER STADT METTMANN VOM 8.7.1960

PARZ. 531/131 + 530/131 EIGENTÜMER: ERZB. GENERALVIKARIAT KÖLN
PARZ. 1372 (TEILWEISE) " : SCHOLTEN, THEODOR METTMANN

1. AUSFERTIGUNG

KREISSTADT METTMANN

BEBAUUNGSPLAN NR. 31

„AM SONNENHANG"

M. 1:500

GEMARKUNG METTMANN FL. 7

BESTAND: GEBÄUDE GRENZEN SONSTIGES

- WOHNGEBÄUDE
- INDUSTRIEGEBÄUDE
- G GARAGEN
- I GESCHOSSZAHL
- BAUM
- KANALDECKEL
- BORDSTEINKANTE
- BÖSCHUNG
- 132.75 STRASSENHÖHEN ÜBER NN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR REINES WOHNGEBIET
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- F FLACHDACH
- o OFFENE BAUWEISE
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL

ANLAGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- P ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- Ga FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE
- GRENZE DES PLANGEBIETES
- TRAFOSTATION (8)

ERGÄNZENDE FESTLEGUNGEN AUF GRUND § 9 ABS. 2 BUNDESBAUGESETZ § 4 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BUNDESBAUGESETZ UND § 103 BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEINWESTFALEN

- PARZELLENGRENZE
- MIT GEH.-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
- M MÜLLTONNEN

ÄNDERUNGEN AUF GRUND VON ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEMÄSS §2(6) B BAU G. STATTGEGEBEN DURCH RATSBESCHLUSS VOM 20.9.1968.
ÄNDERUNGEN: (7) TRAFOSTATION (2) DACHNEIGUNG BIS 30°
METTMANN, DEN 20.9.1968
STADTDIREKTOR

GRÜNFLÄCHEN UND EINFRIEDIGUNGEN

- KINDERSPIELPLATZ
- (6) ~~PRIV. GRÜN~~ ~~ÖFFENTL. VORGARTEN~~ NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (VORGARTEN)
- MAUER

ENTWURF:
ARCHITEKT BDA
FRITZ SCHALLER
REG. BAUMEISTER A.D.
KÖLN, ANTWERPENER STR. 6-12
KÖLN, DEN 18.7.67

ANGEFERTIGT:
AACHENER GEMEINNÜTZIGE SIEDLUNGS- UND WOHNUNGSGESELLSCH. HAUPTVERWALTUNG
KÖLN, GILBACH STR. 23-25
KÖLN, DEN 18.7.67
PL.NR 5442

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
HILDEN , DEN

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTER - NACHWEIS ÜBEREIN
HILDEN , DEN 10.10.67

DIESER PLAN IST GEMÄSS §2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 19.12.1967 AUFGESTELLT WORDEN.
METTMANN, DEN 19.12.1967
STADTDIREKTOR

NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 15.1.68 HAT DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS §2 (6) BBAU G IN DER ZEIT VOM 26.1. BIS 26.2.68 ÖFFENTL. AUSGELEGEN
METTMANN, DEN 27.2.68
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT DIESEN BEBAUUNGSPL. GEMÄSS § 10 B BAU G i.V. MIT § 28 GONW AM 20.9.68 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
METTMANN, DEN 20.9.1968
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBAU G MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN
DÜSSELDORF, DEN 24.2.69
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE
Düsseldorf

GEMÄSS § 12 BBAU G IST DIE GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 24.2.69 SOWIE DIE ÖFFENTL. AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN
METTMANN, DEN 17.4.69
BÜRGERMEISTER